

Antrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. 1513653
Externes Dokument

Antragsteller/in gez. f.d.R. 20.11.2015 Datum	DIE LINKE. Stv. Holger Schmidt Anatol Koch Unterschrift	Eingangsdatum 20.11.2015 Ratsbüro
---	--	--

Betreff Neuauflage des Psychosozialen Beratungsführers
--

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen	Sitzung 16.12.2015	Ergebnis einstimmig	Z. * 3	

Inhalt des Antrages

Die Verwaltung legt einen aktualisierten Psychosozialen Beratungsführer in gedruckter Form neu auf. In den Treffpunkten und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen werden Exemplare ausgelegt.

Begründung

Das Bonner Adressbuch Soziales (BABS) kann trotz der Vielzahl an gelisteten Adressen von Trägern und Beratungsstellen als reine webbasierte Datenbank keinen Ersatz für einen gedruckten Beratungsführer bieten. Der früher verfügbare psychosoziale Beratungsführer der Stadt wurde mit dem Verweis auf das BABS jedoch eingestellt. Das BABS ist allerdings nicht in allen Fällen geeignet, um Menschen mit psychischem und seelischem Unterstützungsbedarf einen zielgruppengerechten Zugang zu Informationen zu bieten. Als niedrigschwelliges und gleichermaßen zuverlässiges Informationsangebot sind die Vorzüge eines gedruckten Werks unverzichtbar, das bei den wichtigeren Stellen ausgelegt wird. Eine Neuauflage als Printfassung würde auch den Forderungen des Behindertenpolitischen Teilhabeplans nach „individuell erforderlicher professioneller Unterstützung und zielgruppengerechten Informationen“ (vgl. Behindertenpolitischer Teilhabeplan, Abschn. 5.5.3, S. 47) sowie den Handlungsempfehlungen im Bereich Kommunikation entsprechen.

Sofern die erforderlichen Finanzmittel für die Umsetzung des Antrags nicht mehr im Haushaltsplan verfügbar sein sollten, erfolgt eine Deckung aus den Mehreinnahmen durch die angepasste Sondernutzungssatzung (vgl. Drs. 1512297).